

VERORDNUNG

des Landratsamtes Ortenaukreis

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage
auf Gemarkung Schmieheim der Gemeinde Kippenheim, Schutzgebiet Nr. 324

vom 05.05.1994

Aufgrund von § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-
Württemberg (WG) in der Fassung vom 01. Juli 1988 (GBl. S. 269) in Verbin-
dung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes
(Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 23. September 1986
(BGBl. I S. 1530) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage auf Gemarkung Schmieheim der Gemeinde Kippenheim ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet umfaßt eine Fläche von 218 Hektar.

(4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen:

Die Zone III	Kippenheim, Schmieheim, Orschweier
Die Zone II	Schmieheim, Orschweier
Die Zone I	Schmieheim

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, in der die Zone III dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot angelegt sind, und der Flurkarte im Maßstab 1:2.500, in der die Zonenabgrenzungen gerastert dargestellt sind.

(5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Schutzgebietskarten liegen beim Landratsamt Ortenaukreis in Offenburg und bei den Bürgermeisterämtern Kippenheim und Mahlberg beginnend am 13.05.1994 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich aus.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets-
und Ausgleichs-Verordnung

(1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 08.08.1991 (GBl. S. 545) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)

(1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten der Gemeinde, der Wasserbehörde, des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz und Gesundheitsbehörde sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung der Gemeinde Kippenheim betreten werden.

(2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestarteten Maßnahmen nur Maßnahmen zulässig, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzone
(Zonen II und III)

(1) Für die engere und weitere Schutzzone (Zonen II und III) gelten die Regeln in den §§ 5 bis 8.

§ 5
Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche
und gartenbauliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

		Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
		II	III
1.	Verwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines Streifens von 10 m entlang oberirdischer Gewässer gemessen ab Böschungsoberkante	verboten (siehe Kennzeichnungsauflagen und Hinweise für Pflanzenschutzmittel)	
2.	Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Flugzeugen oder Hubschraubern	verboten	
3.	Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereitung der Spritzbrühe	verboten	verboten außerhalb geeigneter Einrichtungen
4.	Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	zulässig, nur mit geeigneten Schutzvorkehrungen	
5.	Lagern von Handelsdünger	verboten; ausgenommen ist eine dem Bedarf angemessene gesicherte Bevorratung von festem Handelsdünger im landwirtschaftlichen Betrieb	verboten ist das offene Lagern, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk zur Kompensationsdüngung in der Forstwirtschaft

6.	Betreiben von Festmistzwischenlagern	verboten	
7.	Betreiben von örtlich veränderbaren Silageanlagen	verboten	zulässig bei jährlich wechselndem Standort
8.	Errichten und Erweitern von Festmistanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärsaft	verboten	verboten sind das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärsaft mit einem Volumen von mehr als 15 m ³ , wenn sie nicht mit den erforderlichen Kontrolleinrichtungen zur Leckerkennung ausgestattet werden
9.	Errichten und Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingartenanlagen	verboten	
10.	Errichten und Erweitern von gewerblichen Baumschulen und Anlagen für den Zierpflanzenbau	verboten	
11.	Tierhaltung in Stallungen	zulässig, soweit die Aufbringung des anfallenden Wirtschaftsdüngers nach Maßgabe der SchALVO erfolgt oder wenn eine ordnungsgemäße anderweitige Verwertung gewährleistet ist	
12.	Standweide	zulässig bis zu einer Gesamtdüngung von 1,5 Dungeinheiten je ha, wenn Kahl- und Sammelstellen vermieden werden	
13.	Weidehütten, Pferche, Melkstände, ortsfeste Viehtränken, Wildfutterstellen	verboten	

14.	Anlegen oder Erweitern von Dränagen und Vorflutgräben	verboten	
15.	Kettenschmieröle für Motorsägen	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und mit dem Umweltzeichen "Blauer Engel" ausgezeichnete Kettenschmierstoffe	
16.	Betanken von Motorsägen	verboten, sofern keine geeigneten Schutzmaßnahmen ergriffen werden.	
17.	Behandlung von Stammholz mit Pflanzenschutzmitteln	verboten	zulässig nach Maßgabe des Positivkatalogs (Anlage 2 zur SchALVO)

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

		Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
		II	III
1.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gartenbaulicher Nutzung	verboten, ausgenommen sind der Umgang mit Kleinmengen für den Haushaltsbedarf, die Lagerung von Heizöl für bestehende Heizungsanlagen sowie das Befördern wassergefährdender Stoffe auf klassifizierten Straßen, im schienengebundenen Verkehr und zur Versorgung bestehender Anwesen im Außenbereich mit Heizöl	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

2.	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g Abs. 1 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen (vgl. Nr. 12)	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist und sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der in <u>folgender Tabelle</u> enthaltenen zulässigen Volumina erfolgt	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.
----	---	----------	---	---

Tabelle zu § 6 Ziff. 2 Zone III/III

	Zulässiges Volumen [m ³]	
	oberirdische Anlagen gemäß § 2 [VAWS]	unterirdische Anlagen gemäß § 2 [VAWS]
halogenierte Kohlenwasserstoffe	0,1	Anlagen verboten
WGK 3	1	Anlagen verboten.
WGK 2	100	10
WGK 1	ohne Begrenzung zulässig	1.000

VAWS = Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
WGK = Wassergefährdungsklasse

		Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
		II	III
3.	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe mit Ausnahme von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen (vgl.Nr. 9)	verboden	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
4.	Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Materialien beim Bau von Anlagen des Straßenverkehrs u.von Lärmschutzdämmen	verboden	
5.	Errichten und Erweitern von Transformatoren, Kondensatoren und Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboden	zulässig sind das Errichten u. Erweitern von Transformatoren, Kondensatoren u. oberirdischen Stromleitungen, wenn eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
6.	Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboden	verboden, ausgenommen sind das Erweitern von Kläranlagen sowie das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen

7.	Durchleiten von Abwasser	verboten, ausgenommen ist das Durchleiten durch bestehende, dichte Abwasserkanäle u. -leitungen, sofern diese überwacht u. in angemessenen Zeitabständen auf Dichtheit geprüft werden	zulässig, sofern die Abwasserkanäle und -leitungen überwacht und in angemessenen zeitabständen auf dichtheit geprüft werden
8.	Versickern und Versenken von Abwasser	verboten, ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten	verboten, ausgenommen sind das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, wenn eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten sowie bei günstiger Untergrundbeschaffenheit auch das breitflächige Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten
9.	Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen	verboten, ausgenommen Anlagen zur Kompostierung im Hausgarten	verboten, ausgenommen sind Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, Kompostierungsanlagen für Grünabfälle u. Biomüll, Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnli. Produktionsrückstände, Abfallzwischenlager u. Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, Anlagen zur Vor-Ort-Behandlung von kontaminierten Erdaushub, Bauschutt u. Straßenaufbruch im Rahmen von Altlastensanierungen, Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt u. Straßenaufbruch sowie Deponien für unbelasteten Erdaushub, mineralischen Straßenaufbruch und mineralisches Abbruchmaterial von Wohn- und Bürogebäuden mit Basisabdichtung und Sickerwassererfassung, wenn eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist

§ 7
Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

		Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
		II	III
1.	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
2.	Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen	verboten	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
3.	Ausweisung von Baugebieten	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen
4.	Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden
5.	Anlegen und Erweitern von Sport- und Golfplätzen	verboten	
6.	Errichten und Erweitern von Campingplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist

§ 8
Sonstige Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

		Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
		II	III
1.	Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben	verboten	
2.	Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser	verboten	
3.	Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüssen mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanie- rung, von Bohrungen (vgl. § 8 Nr. 4) sowie von Fisch- teichen (vgl. § 8 Nr. 6)	verboten	verboten ist das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden
4.	Bohrungen	verboten	
5.	Sprengungen	verboten	

6.	Fischteiche	verboden	verboden sind das Errichten und Erweitern, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden
7.	Militärische Übungen und Übungen des Zivilschutzes	verboden; ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Kraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von leichtem Feldkabel	zulässig, wenn eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
8.	Volksfeste, Motorsport und sonst. Großveranstaltungen		verboden
9.	Warten und Reinigen von Kraftfahrzeugen	verboden	verboden, wenn eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachhaltige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist
10.	Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboden	
11.	Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöle	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare und mit dem Umweltzeichen "Blauer Engel" ausgezeichnete Schmierstoffe und Schalöle	

§ 9

Duldungspflichten der Eigentümer
und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Kippenheim und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 10

Befreiung

(1) Das Landratsamt Ortenaukreis kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern
oder
2. die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer nicht erwarten läßt.

(2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

(3) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht für Maßnahmen der Gemeinde Kippenheim, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 20 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 05.05.1994 in Kraft.

Offenburg, den 05.05.1994

Landratsamt Ortenaukreis
- Untere Wasserbehörde -



Karlin
Dr. Karlin